

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für eine HmbHG-Novelle

August 2013

Vorbemerkung

Der Fakultätsrat bedauert, dass die Behörde trotz der Bitte aus den Hochschulen und von den Interessenverbänden bislang nicht bereit ist, die Zeit für Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zu verlängern. Dies ist umso bedauerlicher, als der Gesetzentwurf erst kurz vor der vorlesungsfreien Zeit veröffentlicht und eine vertiefende Verständigung unter den Hochschulmitgliedern damit erschwert wurde.

Der Fakultätsrat behält sich daher vor, möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt eine erweiterte Stellungnahme vorzulegen, mit weitergehenden Ausführungen und eventuell zusätzlichen Punkten.

Allgemeine Einschätzung

Der Fakultätsrat sieht erheblichen Überarbeitungsbedarf für den vorgelegten Gesetzentwurf zur Neufassung des Hamburgischen Hochschulgesetzes.

Er erkennt darin einige Verbesserungen zur Stärkung demokratieförmiger Strukturen und Entscheidungen. Hier sind zu nennen: die durch das Bundesverfassungsgericht verlangte Zuständigkeit der Gruppengremien für die Berufungen, die Wiedereinführung einer dritten Verwaltungs- und Selbstverwaltungsebene und die – nach den Erfahrungen der letzten Jahre notwendige – stärkere Beteiligung der Gruppengremien bei der Wahl der Leitungsfunktionen. Sogar diese Änderungen, die der Fakultätsrat für unverzichtbar erachtet, fallen jedoch allenfalls halbherzig aus: So soll etwa die abschließende Entscheidung über Berufungen der/dem Präsidentin/Präsidenten liegen, die Einführung einer dritten Ebene ist nur optional und das Wahlrecht der Gruppengremien ist durch obligate, extern bestimmte Findungskommissionen erheblich relativiert.

Diesen halbherzigen Demokratisierungen stehen eine Hierarchisierung durch die Ballung von Zuständigkeiten bei der/dem Präsidentin/Präsidenten und der/dem Kanzlerin/Kanzler sowie die weitere Etablierung der asymmetrisch angelegten Ziel- und Leistungsvereinbarungen gegenüber.

Die beiden gegenläufigen Tendenzen – Stärkung von Demokratieförmigkeit und Hierarchisierung – schaffen eine diffuse Situation der Entscheidungsprozesse, bei denen einerseits Verantwortungszuweisungen bisweilen nicht mit der Verfügung über die Mittel der Umsetzung verbunden sind und andererseits Mehrfachzuständigkeiten entstehen. Der Fakultätsrat befürchtet, dass infolgedessen Entscheidungen per Ersatzvornahme von jeweils höherer Instanz vorgenommen werden. Dies widerspricht der Universitätsautonomie und muss verhindert werden.

Der Fakultätsrat fordert den Senat auf, den Gesetzentwurf dahingehend zu überarbeiten, dass eine Stärkung demokratieförmiger Strukturen und Entscheidungen konsequent umgesetzt wird.

Hierzu im Einzelnen:

1.) Zentrale Ebene und Verhältnis zu den Fakultäten

a) Der Fakultätsrat begrüßt die Stärkung des Akademischen Senats ("Hochschulsenat"), soweit ihm Zuständigkeiten übertragen werden, die bislang beim Hochschulrat oder beim Präsidium liegen. Dies gilt insbesondere für Haushalts- und Strukturfragen, die grundsätzlich bei den durch alle Mitgliedergruppen besetzten Gremien liegen sollten. Dies ist dahingehend auszubauen, dass dem Hochschulrat nur noch eine beratende Funktion zukommt.

b) Im Zusammenhang mit einer neuen Zuständigkeit des Akademischen Senats für Rahmenprüfungsordnungen hält es der Fakultätsrat für erforderlich, genauer zu bestimmen, dass diese wirklich nur Eckpunkte beinhalten sollten, welche die volle fachlich begründete Gestaltung der Studiengänge durch die Fakultäten bzw. Fachbereiche/Institute erlauben.

c) Der Fakultätsrat tritt für das Prinzip der Kollegialität in den Hochschulen ein, nicht zuletzt auch für die Rückgewinnung einer Vertrauenskultur. Dies muss das Präsidium einschließen. Alle Verlagerungen von Kompetenzen vom bisherigen kollegialen Präsidium zu einer einzelnen Person (Präsidentin/Präsident bzw. Kanzlerin/Kanzler) hält der Fakultätsrat für schädlich und ablehnenswert.

d) Insbesondere lehnt der Fakultätsrat die präsidiale Zuständigkeit für die Verwendung freier werdender Stellen ab. Diese Entscheidung muss auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans bei den Gruppengremien der jeweils zuständigen Ebene liegen.

e) Ebenfalls für falsch hält der Fakultätsrat den inhaltlichen präsidialen Einfluss auf Berufungen durch Ausschreibung und Entscheidung über die Reihung. Beides ist dort anzusiedeln, wo die fachliche Kompetenz liegt, nämlich in den Fakultätsräten. Auf präsidialer Ebene sollte lediglich die Aufgaben der Koordination der Berufungsplanung und der rechtlichen Prüfung einzelner Berufungen liegen. Eine Informations- oder Berichterstattungspflicht bezüglich aller Berufungen gegenüber dem Akademischen Senat kann sinnvoll sein, um die Einhaltung des Struktur- und Entwicklungsplans sicherzustellen.

f) Die Einführung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) im Verhältnis zwischen zentraler Ebene und Fakultäten lehnt der Fakultätsrat ab. ZLV suggerieren eine Gleichberechtigung der Vereinbarungspartner, die jedoch nicht gegeben ist. Soweit Entscheidungen die Fakultäten betreffend sinnvoll auf zentraler Ebene zu treffen sind, sollten die Befugnisse dort eindeutig angesiedelt sein, dann aber auch die Verantwortung für die Konsequenzen. Darüber hinaus hält es der Fakultätsrat für erheblich fraglich, ob Kennziffern als Teil von ZLV die inhaltlichen Aufgaben und Verantwortung der Wissenschaften adäquat abbilden oder ihnen nicht sogar entgegen laufen.

2. Fakultätsinterne Strukturen

g) Fakultätsrat

Die Zuständigkeit für Beschlüsse über den Haushalt der Fakultät sowie Struktur- und Entwicklungspläne sollte beim Fakultätsrat liegen. Da die operative Vorbereitung und Umsetzung im Dekanat sowie der Verwaltung angesiedelt sind, sollte das Dekanat Mitglied im Fakultätsrat sein. Auf diese Weise wäre auch sichergestellt, dass das Dekanat die Aufgabe einer Schnittstelle zwischen dem Präsidium und der Fakultät wahrnehmen kann.

h) Verbindliche "dritte Ebene"

Die Stärkung fachnaher Strukturen wird begrüßt. Damit in Hochschulen mit Fakultäten nicht aus finanziellen Erwägungen heraus auf die Etablierung einer dritten Ebene verzichtet wird oder werden

muss, sollte die dritte Ebene verbindlich im Gesetz verankert werden. Der eventuell finanzielle Konflikt zur Einrichtung der dritten Ebene sollte nicht den betroffenen Einheiten selbst aufgebürdet werden.

i) Verhältnis Fakultät und Instituts-/ Fachbereichsräte

Je nach Fächerstruktur einer Fakultät können sehr unterschiedliche Entscheidungsstrukturen zielführend sein. Deshalb hält es der Fakultätsrat im Verhältnis zwischen Fakultät und den darunter liegenden Gliederungsebenen für sinnvoll, die Zuständigkeiten auf der Ebene der Fakultät zu anzusiedeln, einschließlich der Möglichkeit, diese je nach Sachverhalt, Bedarf und Erfordernissen auf nachfolgende Ebenen zu delegieren.

j) Wahl der Leitungsfunktionen

Die Zuständigkeit für die Wahl der Leitungsfunktionen sollte vollständig bei den mit allen Mitgliedergruppen besetzten Gremien liegen; für die Wahl von Dekanatsmitgliedern also entsprechend bei den Fakultätsräten. Ein Zwang zur Einrichtung von Findungskommissionen, die paritätisch durch vom Präsidium bestimmte Mitglieder besetzt sind und dann auch noch eine Vorauswahl von nur einer zu wählenden Person treffen, hebt die Wahl durch den Fakultätsrat aus und begrenzt diesen faktisch wieder auf das Recht zur Bestätigung. Gleichwohl sollte es dem Fakultätsrat möglich bleiben, Kommissionen zur Vorbereitung von Wahlen einzurichten und in diese auch Mitglieder anderer Ebenen zu berufen. Entsprechendes gilt analog für die Wahl des Präsidiums und den Akademischen Senat.

k) Verwaltungsleitung

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Einführung der Position einer/eines Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiters einer Fakultät in Form einer unbefristet zu besetzenden Verwaltungsstelle (der bisherigen Position einer/eines gewählten Geschäftsführerin/Geschäftsführers) wird grundsätzlich begrüßt. Es hat sich gezeigt, dass die damit verbundene Tätigkeit nicht geeignet ist für eine befristete Beschäftigung. Es ist jedoch die Sicherung der Wahrung der Interessen der Fakultät zu gewährleisten. Kritisch wird daher gesehen, dass die Verwaltungsleiter direkt der/dem Kanzlerin/Kanzler unterstellt sein sollen. Im Falle bspw. eines Konflikts zwischen Dekanat und Kanzler über Einstellungsverfahren wären sonst das Dekanat bzw. die Fakultät auf Grund der Weisungsbefugnisse ihres Handlungsspielraumes beraubt. Der Fakultätsrat plädiert dafür, gesetzlich klar zwischen der dienstlichen Aufsicht über die/den Verwaltungsleiter(in), die beim Präsidium liegen möge, und der Fachaufsicht, die in der Fakultät liegen muss, zu differenzieren.

3. Studium und Lehre

l) Fristen

Die Abschaffung der Prüfungs- und Modulfristen wird mit Nachdruck begrüßt. Hier vollzieht der Gesetzgeber nach, was bereits Praxis der Studienreform in den Hochschulen ist.

m) Prüfungswiederholung

Die Ermöglichung der Prüfungswiederholung zur Verbesserung von Noten sieht der Fakultätsrat ambivalent. Er befürwortet die Minderung von Prüfungsstress, hält dieses Mittel dafür aber für nicht geeignet. Die im Gesetzentwurf sehr offene Regelung kann vielmehr zu einer weiteren massiven Erhöhung der Anzahl von Prüfungen führen, was zusätzliche Belastung für alle Beteiligten schafft und die Fixierung auf Prüfungen sogar noch weiter steigert. Darüber hinaus ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhebung von Gebühren für Prüfungswiederholungen strikt abzulehnen. Es ist nicht mit den Gleichbehandlungs-grundsätzen vereinbar, dass nur Studierenden mit entsprechenden finanziellen Ressourcen die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Noten durch Wiederholungsprüfungen zu verbessern.

n) Übergang Bachelor/Master

Der Fakultätsrat fordert – als Bekräftigung mehrfacher vorangehender Beschlüsse – den Gesetzgeber dringend auf, die Einrichtung von Studiengängen mit dem Master als Regelabschluss zu ermöglichen, mit entsprechender Zulassung zum Studium. Zudem hat sich die Wissenschaftsbehörde mit der "Hochschulvereinbarung" selber auf das Ziel "Masterplätze für alle" festgelegt.

o) Exmatrikulationen

Exmatrikulationen wurden in der Vergangenheit in den Fakultäten selten betrieben, vielmehr waren alle Beteiligten bemüht, Lösungen zu finden, die – auf Wunsch der Studierenden – eine Fortsetzung ihres Studiums ermöglichten. Der Gesetzgeber sollte diese vertrauensvolle Partnerschaft nicht mit einer Vorschrift zur Durchführung von Exmatrikulationen konterkarieren. Der Fakultätsrat lehnt daher die Neuregelung bei 'Nichtbetreiben' des Studiums ab. Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, in Fällen wiederholten oder besonders schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Prüfungen eine Exmatrikulation vorzunehmen. Diese Regelung scheint redundant, da über die Prüfungsordnungen bereits geregelt ist, dass die Prüfungsleistung im Falle eines Täuschungsversuchs aberkannt wird. Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, verlieren die Studierenden ohnehin ihre Studienberechtigung. Bei Promotionen erfolgt darüber hinaus eine strafrechtliche Verfolgung auf Grund des Diebstahls geistigen Eigentums. Aus Sicht des Fakultätsrats besteht zu diesen Sachverhalten kein weiterer Regelungsbedarf. Vielmehr eröffne der Paragraph die Gefahr, willkürliche Sanktionen zu verankern und schafft neu ein Klima des Misstrauens .

p) Andere Studienangebote

Das Gesetzentwurf sieht vor, dass die Hochschulen „**Anpassungsstudiengänge**“ anbieten sollen. In diesem Zusammenhang erhebt der Fakultätsrat Einspruch dagegen, dass der Gesetzgeber zusätzliche Aufgaben in die Hochschulen bzw. Fakultäten verlagert, ohne dabei gleichzeitig entsprechende Ressourcenfragen zu klären. Studiengebühren für Anpassungsstudiengänge sind aus sozialen und wissenschaftlichen Gründen keine Lösung.

Im Bezug auf die neue Aufgabe des Anbietens von **Online-Kursen** bleibt unklar, in welchem Umfang/Ausmaß und mit welchem Zweck Online-Angebote gemacht werden sollen. Online-Angebote ohne inhaltliche, didaktische Begründung sind abzulehnen; die technischen Möglichkeiten sollten nicht zu „ressourcenschonendem“ Studium verkürzt werden. Eine generelle Verpflichtung zu solchen Angeboten, insbesondere auch ohne die Zuweisung zusätzlicher Ressourcen, lehnt der Fakultätsrat ab. Eine Verpflichtung, Online-Kurse, sofern sie angeboten werden, nach BITV 2.0 barrierefrei zu gestalten, wird hingegen befürwortet. Auch in Bezug auf die **Zertifikatsstudiengänge** fehlen geeignete Qualitätskriterien, welche die Wissenschaftlichkeit des Studienangebots sicherstellen. Es wird zudem in allen drei Fällen nicht deutlich, welche Einheit für welche Fragen/ Aufträge zuständig ist.

4. Gleichstellung und Inklusion

q) Gleichstellung in der Wissenschaft

Der Fakultätsrat hält in Bezug auf die Aufgabe der Gleichstellung „in allen Bereichen“ den Ansatz für problematisch, das "jeweils unterrepräsentierte Geschlecht" besonders zu fördern, also auf die quantitative Gleichstellung beider Geschlechter abzielen. Es ist nicht bekannt, dass es eine Disziplin gibt, in der der Frauenanteil bei den Professuren schon bei 50% oder gar mehr liegt (jedenfalls nicht auf Fakultätsebene bzw. auf der Ebene einigermaßen großer Gruppierungen). Solange das der Fall ist, benötigt man unterhalb der Ebene der Professuren – also beim Nachwuchs – mehr Frauen als Männer, damit das Potenzial eine Erhöhung der Zahl der Professorinnen ermöglicht. Würde man jetzt eine Regulierung in der Weise vornehmen, wie das Gesetz es nahelegt

– also eine Parität beim Mittelbau anstreben –, dann würde damit die Schere, die auch bisher noch zuungunsten von Frauen ausfällt, noch einmal weiter geöffnet. Statt einer formalen Quotenregelung bedarf es inhaltlicher Problembestimmungen und Lösungsstrategien. Sinnvoll wäre die Bestimmung von Zielen der Gleichstellung, die den zuständigen Gremien und Repräsentanten den Entscheidungsspielraum lässt, spezifische Strategien zur Zielerreichung zu entwickeln. Das schließt bestimmte Quotenregelungen als Teil solcher Strategien ein, z.B. die Aufrechterhaltung der bestehenden 40%-Frauenquote in Berufungskommissionen.

r) Quote in den Gremien

Die Einführung der doppelten Geschlechterquote (40% Frauen/40% Männer in allen Selbstverwaltungsgremien) hält der Fakultätsrat ebenfalls nicht für zielführend. Ungleichheiten werden lediglich auf formaler Ebene kaschiert, statt ihnen materiell entgegen zu wirken. In Disziplinen mit einem zum Beispiel geringen Frauenanteil werden die weiblichen Mitglieder über Gebühr in Gremienarbeit eingebunden. Das ist keine Förderung sondern nur gesteigerte Belastung. Diese rein formale Regelung birgt gleichzeitig die Gefahr, dass engagierte und qualifizierte Mitglieder von Gremienarbeit ausgeschlossen werden, weil sie die formalen Kriterien nicht erfüllen.

s) Inklusion statt Integration

Der Fakultätsrat befürwortet eine Politik der Inklusion an Stelle der asymmetrischen Integration. Für die Bestimmung der allgemeinen Aufgaben der Hochschulen schlägt er daher folgende Änderung vor:

"(8) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen*. Sie fördern die Integration von Studierenden mit Behinderungen Sie stellen sich der Aufgabe der Entwicklung eines inklusiven Hochschulsystems in dem Studierenden mit Behinderung die chancengleiche und barrierefreie Teilhabe am universitären Lernen und Leben ermöglicht wird. Die Hochschulen und ermöglichen in diesem Sinne für diese Studierende mit Behinderung insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderungen entsprechend."

*Allgemeine redaktionelle/inhaltliche Anmerkung: „Studierende mit Behinderung“ **statt** „Studierende mit Behinderungen“. Behinderung ist ein bio-psycho-soziales Konstrukt, das sich für eine Person einmalig konstruiert. Es gibt Menschen mit mehrfachen Beeinträchtigungen aber nicht mit mehrfachen Behinderungen.